

ZBB 2010, 313

BGB §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1, § 257

Verjährung des Befreiungsanspruchs eines Treuhänders in Abhängigkeit von der Fälligkeit der Drittforderungen

BGH, Urt. v. 05.05.2010 – III ZR 209/09 (OLG Karlsruhe), ZIP 2010, 1295 = DB 2010, 1397 = NJW 2010, 2197 = NZG 2010, 790 = WM 2010, 1161

Amtlicher Leitsatz:

Für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 199 Abs. 1 № 1 BGB) des Befreiungsanspruchs eines Treuhänders (Geschäftsbesorgers) nach § 257 BGB ist nicht auf den Schluss des Jahres abzustellen, in dem der Freistellungsanspruch fällig geworden ist, sondern auf den Schluss des Jahres, in dem die Drittforderungen fällig werden, von denen zu befreien ist.